

Wer ist die Rote Hilfe?

Die Rote Hilfe unterstützt alle Linken, die wegen ihres politischen Engagements vom Staat verfolgt werden. Ob die Teilnahme an Demonstrationen, spontanen Streiks oder Aktionen für eine gerechtere Welt, im Fall von staatlicher Verfolgung stehen wir politisch und finanziell an der Seite der Betroffenen. Dies gilt auch für Verfolgte aus anderen Ländern, denen hier politisches Asyl verweigert wird.

Wir beraten Betroffene von staatlicher Verfolgung und bereiten alle politisch Aktiven auf Repression vor. Wir unterstützen Betroffene ganz oder teilweise bei den Kosten ihres Verfahrens. Das umfasst Kosten der Verteidigung, Strafzahlungen und Gerichtskosten oder Kosten der politischen Öffentlichkeitsarbeit für den Fall. Für Gefangene und andere von starker Repression betroffene Menschen können wir auch Zahlungen zum Lebensunterhalt leisten. Zu politischen Gefangenen halten wir persönlichen Kontakt und treten dafür ein, dass die Haftbedingungen verbessert werden und fordern ihre Freilassung.

Die Unterstützung für die Einzelnen soll zugleich ein Beitrag zur Stärkung der Bewegung sein. Alle, die sich am Kampf beteiligen, sollen das in dem Bewusstsein tun können, dass sie auch hinterher, wenn sie Strafverfahren bekommen, nicht alleine dastehen. Ist es der wichtigste Zweck der staatlichen Verfolgung, diejenigen, die gemeinsam auf die Straße gegangen sind, durch Herausgreifen Einzelner voneinander zu isolieren und durch exemplarische Strafen Abschreckung zu bewirken, so stellt die Rote Hilfe dem das Prinzip der Solidarität entgegen.

Wir sind politisch und finanziell unabhängig, arbeiten strömungsübergreifend zusammen und haben ein pluralistisches Selbstverständnis.

Solidarität ist eine Waffe!

ROTE HILFE INFO ZU ZIVILRECHTSVERFAHRENEN

Kontakt: Rote Hilfe e. V. | Bundesgeschäftsstelle
Postfach 3255, 37022 Göttingen
Tel.: 0551 / 770 80 08 | Fax: 0551 / 770 80 09
bundesvorstand@rote-hilfe.de | info@rote-hilfe.de | www.rote-hilfe.de

Konto: Rote Hilfe e. V.
IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39 | BIC: NOLADE21GOE
Wie wir im Rahmen der Mitgliederverwaltung mit deinen Daten umgehen, erfährst du unter
<https://rote-hilfe.de/images/pdf/Art13-mitglied.pdf>

Beitrittserklärung ★ ROTE HILFE E.V.

- Ich erkläre meinen Beitritt zur Roten Hilfe e.V. **Beitritt online:** 
- außerdem bin ich an aktiver Mitarbeit interessiert.

- Ich zahle per Dauerauftrag auf das Konto der Roten Hilfe e.V. mit dem Betreff *Mitgliedsbeitrag* oder

- Der Bundesvorstand der Roten Hilfe e.V. wird, jederzeit widerruflich, ermächtigt, die Beitragszahlungen für das (Neu-)Mitglied von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich wird das genannte Kreditinstitut angewiesen, die von der Roten Hilfe e.V. auf das Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Innerhalb von 8 Wochen, beginnend ab dem Belastungsdatum, kann die*der Kontoinhaber*in die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem angegebenen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Eventuell verursachte Rücklastgebühren (Rückbuchungen z. B. bei ungedecktem Konto) gehen zu Lasten der/des Kontoinhaber*in und können ebenfalls von dem genannten Konto abgebucht werden.

- Ich zahle einen **Mindestbeitrag** von jährlich 90,- € | anderer Betrag
 halbjährlich 45,- € | anderer Betrag
 vierteljährlich 22,50 € | anderer Betrag
 monatlich 7,50 € | anderer Betrag

- Ich zahle einen **Solibeitrag** von jährlich 120,- € monatlich 10,- €

Der **Normalbeitrag** beträgt 7,50 € / Monat, der **ermäßigte Mindestbeitrag** (für Schüler*innen, Erwerbslose usw.) 5,- €

- Ich bin schon Mitglied und ändere meinen Beitrag auf
 Ich bin schon Mitglied und ändere meine Adresse, Kontakt- oder Kontodata wie unten

Vorname und Name Mitglied/Neumitglied

Straße und Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefonnummer

e-mail (wird ausschließlich vereinsintern verwendet)

Name und Ort des Kreditinstituts

BIC

IBAN

Datum und Unterschrift Mitglied/Neumitglied

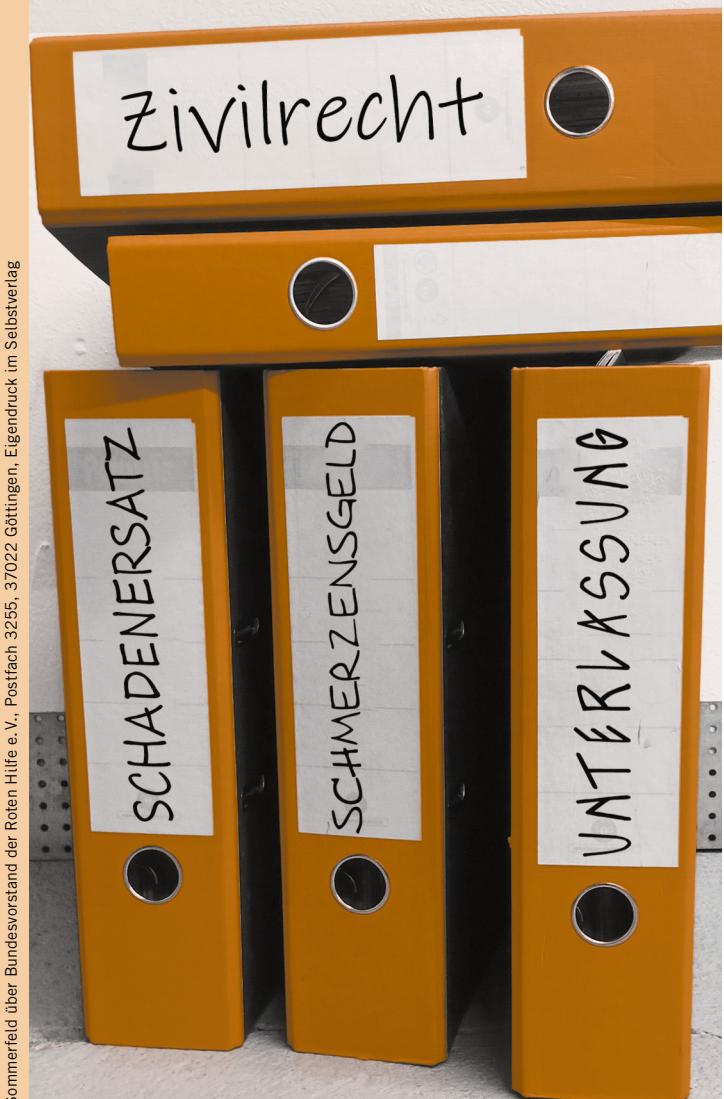
Rote Hilfe e.V., Bundesvorstand, Postfach 3255, 37022 Göttingen

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE49ZZ00000318799

Mandatsreferenznummer: Wird separat mitgeteilt

V. i. S. d. P.: A. Sommerfeld über Bundesvorstand der Rote Hilfe e. V., Postfach 3255, 37022 Göttingen, Eigendruck im Selbstverlag

ROTE HILFE E.V.



In welchen Fällen kann mir das Zivilrecht als Aktivist*in begegnen?

Zivilverfahren beginnen in der Regel mit einem anwaltlichen Schreiben der Gegenseite, der Zustellung einer Klageschrift oder einem Mahnbescheid. In diesen werden Forderungen an euch gestellt. Bei den Fällen, die linken Aktivismus betreffen, handelt es sich vorwiegend um Schadenersatzforderungen und Aufforderungen, bestimmte Handlungen oder Äußerungen in Zukunft zu unterlassen.

Die für die linke Praxis relevanten Fälle betreffen Schadenersatzforderungen wegen Sachschäden, wirtschaftlichen Schäden (vor allem Nutzungsausfall wegen Besetzungen), Lohnfortzahlung (insbesondere wegen bei Aktion verletzter Cops) und natürlich Schmerzensgeld.

Unterlassungsaufforderungen begegnen uns meistens nach Besetzungen oder Outings von Faschist*innen/ Nazis sowie Outcalls von Täter*innen sexualisierter Gewalt. Am häufigsten tauchen in der aktivistischen Praxis allerdings Schadenersatzforderungen wegen kleinerer Sachschäden auf, wie beschädigte Türen/ Schlösser bei Besetzungen, Kosten für die Beseitigung von Graffiti usw.

Zivilverfahren sind variabel ausgestaltet und ihr Ablauf hängt stark davon ab, wie sich die beiden Parteien verhalten und was der Gegenstand des Verfahrens ist. Es ist daher wichtig, sich zumindest ein wenig mit den Regeln des Zivilverfahrens auseinanderzusetzen und im Fall der Fälle sofort Kontakt zu lokalen Antirepressionsstrukturen aufzunehmen. So können wir gemeinsam überlegen, wie mit dem Verfahren umzugehen ist, und euch an solidarische Anwält*innen verweisen – denn bei Verfahren vor den Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof besteht ohnehin Anwaltspflicht.

Eine besonders wichtige Frist, die ihr nicht verschlafen solltet, wartet direkt am Start eines Zivilverfahrens: Wird eine Klageschrift oder ein Mahnbescheid zugestellt, läuft eine Frist von zwei Wochen, in der

auf den Bescheid reagiert und die sogenannte „Verteidigungsbelegschaft“ erklärt werden muss. Geschieht dies nicht rechtzeitig, kann ein Versäumnisurteil gegen euch ergehen, das euch zur Zahlung/Unterlassung verpflichtet, wenn die Klage der Gegenseite hinreichend schlüssig ist. Allerdings habt ihr erneut zwei Wochen Zeit, um euch gegen das Versäumnisurteil mit einem Einspruch zu wehren. Der Ablauf des dann folgenden Zivilprozesses kann im Vorfeld leider kaum schematisch umrissen werden, weil zu viele Handlungsmöglichkeiten und Variablen für beide Parteien bestehen. Dieser Flyer vermittelt euch daher nur einen groben Überblick, was ihr zu Beginn eines Zivilverfahrens auf dem Schirm haben solltet.

Wie kann solidarisches Verhalten im Zivilverfahren aussehen?

Wie in eurem Alltag solltet ihr euch auch im Zivilprozess solidarisch verhalten. Auch wenn es euch getroffen hat, gemeint ist die Politik, für die ihr steht.

Im Zivilprozess gilt grundsätzlich, dass die Klagepartei alles belegen muss, was ausdrücklich von der beklagten Partei (also euch) bestritten wird. Das betrifft in der Regel alle Tatsachen, die die geltend gemachten Forderungen begründen. Tatsachen, die der Forderung entgegenstehen, sind hingegen von der beklagten Partei zu beweisen. So muss die*der Kläger*in beispielsweise nachweisen, dass ihr solidarische Botschaften an inhaftierte Genoss*innen an ihre Hauswand gesprayt habt, will sie von euch Schadenersatz für die Reinigung ihrer Hausfassade haben. Gelingt ihr das nicht, bedeutet dies, dass sie ihre Beweispflicht nicht erfüllt hat und keinen Schadenersatz von euch verlangen kann. Ein wichtiges Beweismittel kann auch die Akte eines zuvor geführten Strafverfahrens sein, die (in Teilen) als Urkunde zum Zivilverfahren beigezogen werden kann.

Es ist möglich und reicht in der Regel zunächst auch aus, die Behauptungen der Gegenseite zu bestreiten und abzuwarten, ob sie ihre Behauptungen beweisen kann. Dieses sogenannte „einfache Bestreiten“ bedeutet, dass ihr schlicht anzweifeln könnt, ob die Behauptungen der Gegenseite der Wahrheit entsprechen oder hinreichend plausibel sind, sodass die Gegenseite (weitere) Beweise vorlegen muss. Je umfangreicher die Gegenseite zum Sachverhalt jedoch vorträgt, desto umfangreicher müsst ihr eure Zweifel am Wahrheitsgehalt der Behauptungen der Gegenseite

begründen, um die Behauptungen wirksam zu bestreiten (sogenanntes „qualifiziertes Bestreiten“). Im Zivilverfahren besteht jedoch keine Pflicht auszusagen und solange wie möglich sollte der Vortrag der Gegenseite schlicht einfach bestritten werden. Schweigen kann allerdings zur Folge haben, dass die klagende Partei obsiegt, weil deren Vortrag nicht widerlegt werden konnte. Mit Ordnungsgeld bedrohte Aussagepflichten bestehen im Zivilrecht nur für Zeug*innen.

Unabhängig davon, ob es sich um Zivilrecht oder Strafrecht handelt gilt, dass Öffentlichkeitsarbeit und solidarisches Verhalten von euch und euren Genoss*innen vor, während und nach dem Prozess wichtig sind. Wahrt eure politische Haltung, informiert eure Genoss*innen und die Öffentlichkeit über den Prozess und kämpft gegen die Kriminalisierung politischer Aktionen!

Was ihr sonst noch wissen solltet:

Es kommt häufig vor, dass die zivilrechtlichen Forderungen direkt im Strafprozess mitverhandelt werden. Das wird „Adhäsionsverfahren“ genannt. In diesen Verfahren gilt allerdings die Strafprozessordnung inklusive des Rechts auf Aussageverweigerung. Wie im Strafprozess üblich, wird von Amts wegen ermittelt, das heißt, dass die Beweisführung von Polizei und Staatsanwaltschaft erfolgen muss. Die private Klagepartei kann dabei als „Nebenkläger*in“ auftreten.

Solidarität organisieren!

In Zivilverfahren können verschiedene Hürden auftauchen, wie beispielsweise Versäumnisurteile (bei Fristversäumnis oder Nichterscheinen vor Gericht), mitunter sehr hohe Geldforderungen und die drohende Unterwerfung unter Zwangsvollstreckung nach einem verlorenen Prozess, das heißt unter die Vollstreckung zivilrechtlicher Urteile mit staatlicher Hilfe.

Zwar ermittelt in Zivilverfahren nicht die Staatsanwaltschaft oder Polizei, dennoch müssen diese Verfahren und entsprechende Schreiben ernst genommen werden. Nehmt zeitnah Kontakt zu eurer lokalen Antirep-Gruppe wie der Roten Hilfe oder solidarischen Anwält*innen auf. Und lasst eure Genoss*innen, die mit Zivilprozessen konfrontiert sind, nicht allein!